Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 12 Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

- (1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.
- (2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.
- (3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung¹ in Kraft.
- (2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Ministerpräsident Grote wohl

Ministerium für Schwermaschinenbau

A p e l Minister